

Geschäftsverzeichnissnr. 1621
Urteil Nr. 35/2000 vom 29. März 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 24 und 27bis des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgericht Tournai.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 22. Januar 1999 in Sachen der Royale Belge AG gegen M. Krim und den Fonds für Berufsunfälle, dessen Ausfertigung am 18. Februar 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Tournai folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Führen Artikel 24 und ggf. Artikel 27*bis* des Gesetzes vom 10. April 1971 keine Ungleichheit oder Diskriminierung unter den Opfern eines Arbeitsunfalls herbei, je nach dem Zeitpunkt der endgültigen Regulierung, wenn sie dahingehend auszulegen sind, daß die Höhe der monatlichen garantierten Mindestvergütung, die für die Hilfeleistung einer Drittperson zu berücksichtigen ist, diejenige zum Zeitpunkt des Unfalls ist, neu bewertet gemäß der Indexentwicklung zum Zeitpunkt der endgültigen Regulierung der Folgen des Arbeitsunfalls? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Artikel 24 Absatz 4 und 27*bis* Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle.

Artikel 24 Absatz 4 bestimmt:

« Erfordert der Zustand des Opfers unbedingt die regelmäßige Hilfe einer Drittperson, kann es Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung erheben, die unter Berücksichtigung der Notwendigkeit dieser Hilfe auf der Grundlage des garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens festgelegt wird, so wie es für einen Vollzeit Arbeitnehmer durch ein beim Nationalen Arbeitsrat geschlossenes kollektives Arbeitsabkommen festgelegt ist. »

Artikel 27*bis* Absätze 1 und 2 bestimmt:

« Die in den Artikeln 12 bis 17 erwähnten Renten und die jährlichen Entschädigungen und Renten wegen einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 10 Prozent werden dem Ver-

braucherpreisindex angepaßt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden.

Diese jährlichen Entschädigungen oder die tatsächlich gezahlten Renten sind in Anwendung von Artikel 4 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 2. August 1971 an den Schwellenindex gebunden, der am Tag des Unfalls gültig ist. »

B.2.1. Das Arbeitsgericht ist der Auffassung, daß Artikel 24 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle dahingehend interpretiert werden muß, daß die Höhe des garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens, das für die Festlegung der Entschädigung berücksichtigt werden muß, diejenige zum Zeitpunkt des Unfalls ist, neu bewertet gemäß der Indexentwicklung zum Zeitpunkt der endgültigen Regulierung der Folgen des Arbeitsunfalls.

B.2.2. Dieser Interpretation zufolge gibt es Unterschiede bei der Höhe der Entschädigung für die Hilfeleistung einer Drittperson, je nach der Zeit, die zwischen dem Zeitpunkt des Unfalls und dem Zeitpunkt der endgültigen Regulierung der Unfallfolgen liegt. Da in dieser Interpretation das berücksichtigte garantierte durchschnittliche monatliche Mindesteinkommen der Betrag zum Zeitpunkt des Unfalls ist, indexiert zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung der Unfallfolgen, wird der Betrag nämlich um so höher sein, je mehr Zeit zwischen diesen beiden Zeitpunkten liegt, und der Vorteil von zwei Indexierungssystemen wird während dieses unterschiedlich langen Zeitraums kumuliert werden. Daraus ergibt sich ein Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die die Hilfe einer Drittperson benötigen, je nach dem mehr oder weniger langen Zeitraum, der zwischen dem Zeitpunkt des Unfalls, dessen Opfer sie waren, und dem Zeitpunkt der endgültigen Regulierung der Unfallfolgen liegt.

B.3. Indem der Gesetzgeber vorsah, den Opfern eines Arbeitsunfalls, deren Zustand die Hilfe einer Drittperson erfordert, eine Entschädigung zuteil werden zu lassen, deren Berechnung das garantierte durchschnittliche monatliche Mindesteinkommen zugrunde liegt, wollte er diese Entschädigung auf der Grundlage der tatsächlich getragenen Lasten berechnen (*Parl. Dok.*,

Kammer, 1989-1990, Nr. 975/1, S. 24), um eine angemessene Berechnungsweise, die die Solidarität zwischen den Opfern wiederherstellt, einzuführen (ebenda, Nr. 975/10, S. 19). Die Vergütung wird als eine Pauschale betrachtet, die auf der Grundlage des Notwendigkeitsgrads der Hilfe je nach der Situation des Betroffenen berechnet wird und als ein Prozentsatz des garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens ausgedrückt wird. Im Gegensatz zu dem System, das in Kraft war vor der Abänderung von Artikel 24 Absatz 4 des Arbeitsunfallgesetzes durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989, das die Höhe der für die Hilfeleistung einer Drittperson zugestandenen Entschädigung vom Berufseinkommen des Opfers abhängig machte, hat das durch Artikel 24 Absatz 4 vorgeschriebene, auf dem garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommen beruhende System zur Folge, daß alle Personen, deren Zustand die Hilfe einer Drittperson erfordert, einen auf derselben Grundlage berechneten Pauschalbetrag erhalten.

B.4. Indem das garantierte durchschnittliche monatliche Mindesteinkommen zum Zeitpunkt des Unfalls berücksichtigt wird, indexiert zum Zeitpunkt der endgültigen Regulierung der Unfallfolgen, wird mit der angewandten Berechnungsweise aufgrund der langsamen oder schnellen Regulierung der Unfallfolgen ein Behandlungsunterschied zwischen den Personen eingeführt, die diese Entschädigung erhalten.

B.5. Außerdem führt dieser Mechanismus zu einer doppelten Indexierung, da die Höhe der Entschädigung für die Hilfeleistung einer Drittperson der Höhe der Entschädigung wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit hinzugefügt wird und da diese Beträge ihrerseits gekoppelt werden an den Schwellenindex zum Zeitpunkt des Unfalls und gemäß Artikel 27*bis* des Arbeitsunfallgesetzes indexiert werden. Nun bestimmt Artikel 39 Absatz 5 dieses Gesetzes, obgleich nicht ausdrücklich mit Blick auf die Entschädigung für die Hilfeleistung einer Drittperson, daß die zu berücksichtigenden Lohnbeträge für die Festlegung der Entschädigungen und Renten ausschließlich jene sind, die zum Zeitpunkt des Unfalls gelten. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. August 1993, mit dem diese Bestimmung eingeführt wurde, geht hervor, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, die doppelte Indexierung nicht auf die Beträge anzuwenden, so daß sich die Dauer der Regulierung des Unfalls nicht mehr auf die schließlich geschuldeten Entschädigungen auswirken würde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 1040/1, SS. 14-15).

B.6. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß Artikel 24 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, dahingehend interpretiert, daß die für die Hilfeleistung einer Drittperson zu berücksichtigende Höhe des garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens dem Betrag zum Zeitpunkt des Unfalls entspricht, neu bewertet gemäß der Indexentwicklung zum Zeitpunkt der endgültigen Regulierung der Unfallfolgen, nicht vereinbar ist mit dem Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz.

B.7. Der Hof stellt fest, daß Artikel 24 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle auch dahingehend interpretiert werden kann, daß das garantierte durchschnittliche monatliche Mindesteinkommen, das für die Festlegung der für die Hilfe einer Drittperson geschuldeten Leistung berücksichtigt werden muß, dem Betrag zum Zeitpunkt des Unfalls entspricht. In dieser Interpretation führt die Berechnungsweise nicht zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Opfern eines Arbeitsunfalls, je nachdem, ob zwischen der endgültigen Regulierung der Unfallfolgen und dem Unfall mehr oder weniger Zeit vergangen ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 24 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, dahingehend interpretiert, daß die Höhe des für die Hilfeleistung einer Drittperson zu berücksichtigenden garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens dem Betrag zum Zeitpunkt des Unfalls entspricht, neu bewertet gemäß der Indexentwicklung zum Zeitpunkt der endgültigen Regulierung der Unfallfolgen, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Artikel 24 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, dahingehend interpretiert, daß die Höhe des für die Hilfeleistung einer Drittperson zu berücksichtigenden garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens dem Betrag zum Zeitpunkt des Unfalls entspricht, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. März 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior